

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(20. Ausschuss)**

1. zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/548 –

**Der Europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken,
Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen**

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Claudia Winterstein, Jürgen Türk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/577 –

Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung

A. Problem

Der Europäische Rat, der am 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken tagte, hat die Einberufung eines Konvents zur Zukunft Europas beschlossen. Der Konvent, bestehend aus 105 Delegierten, davon 72 Abgeordnete der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, hat seine Arbeit am 28. Februar 2002 aufgenommen und soll sie im Juni dieses Jahres abschließen. Der vom Präsidenten des Konvents, Valéry Giscard d'Estaing, vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrages wird derzeit durch Vorschläge des Präsidiums ausgestaltet und bei den Plenartagungen des Konvents vorgestellt. Zahlreiche Änderungsanträge zu diesen Teilen des Verfassungsentwurfs wurden eingebracht.

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen gehen auf die bislang vorgelegten Entwürfe und Initiativen für eine europäische Verfassung ein.

B. Lösung

- 1. Annahme des Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/548**
- 2. Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/577**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag – Drucksache 15/548 – anzunehmen,
2. den Antrag – Drucksache 15/577 – abzulehnen.

Berlin, den 7. Mai 2003

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Peter Altmaier
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Anna Lührmann und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1. Beratungsverfahren

a) Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/548 – wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 11. Sitzung am 9. April 2003 dem vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 7. Mai 2003 dem vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 13. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion FDP angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 dem vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 11. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen. Dem Absatz I, Ziele, 2. Absatz „Der Deutsche Bundestag fordert den Europäischen Konvent auf, die Nachhaltigkeit nicht auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit zu beschränken, sondern das allgemein akzeptierte Verständnis von Nachhaltigkeit als Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen, das schon heute zum gemeinsamen Besitzstand der Europäischen Union gehört, in der Verfassung festzuschreiben. Die Regelung des Artikels 6 des EG-Vertrages, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen einzubeziehen sind, ist in die Verfassung zu übernehmen“ hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einstimmig zugestimmt.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 11. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion FDP angenommen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 14. Sitzung am 9. April 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 11. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

- b) Der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/577 – wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Gutachterlich hat der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 2003 Stellung genommen und den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Gutachterlich hat der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 Stellung genommen und den vorgenannten Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

2. Gegenstand der Anträge

a) Drucksache 15/548

Im Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird darauf abgehoben, dass nur eine funktions- und handlungsfähige Europäische Union mit ihren heutigen und künftig beitretenden Mitgliedstaaten die realistische Chance hat, einen substanziellen Beitrag zur Lösung der drängenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Zeitalter der Globalisierung zu leisten. Das nach der Erweiterung vergrößerte politische und wirtschaftliche Gewicht könne die Europäische Union nur dann erfolgreich zur Geltung bringen, wenn sie geschlossen auftrete und mit einer Stimme spreche. Dann sei die Europäische Union in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zu einer friedlicheren und gerechteren Weltordnung zu leisten. Voraussetzung dafür sei eine substanzielle Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit der Europäischen Union im Rahmen demokratischer und transparenter Institutionen und Verfahren. Durch die Einberufung des Europäischen Konvents im Dezember 2001 sei ein ambitionierter und umfassender Reformprozess in Gang gesetzt worden. Nach den positiven Erfahrungen mit dem Konvent, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erarbeitete, könne das europäische Vertragswerk unter Beteiligung von Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten und aus dem Europäischen Parlament im Sinne von Demokratie und Transparenz reformiert werden. Die Antragsteller fordern, dass die Ergebnisse der Konventsarbeit den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zugeleitet werden, bevor sie einer abschließenden Regierungskonferenz der EU-Staats- und Regierungschefs übermittelt werden. So könnten auch die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union und ihren künftigen Mitgliedstaaten an dem Reformprozess beteiligt werden. Die zweiteilige Struktur der künftigen europäischen Verfassung, die zu einem einheitlichen konstitutionellen Text unter Einbeziehung der bisherigen drei Säulen der Europäischen Union führen solle, sei zu begrüßen. In der künftigen Verfassung der Europäischen Union sollten insbesondere folgende Elemente berücksichtigt werden:

- Der künftigen Europäischen Verfassung müsse eine Präambel vorangestellt werden, die die Europäische Union sowohl als Bürger- als auch Staatenunion sichtbar mache. Als Grundlage für die Präambel könne die entsprechende Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dienen.
- Da die künftige Europäische Verfassung in erster Linie als eine Weiterentwicklung der Gründungsverträge von Paris und Rom zu verstehen sei, solle das neue Integrationsgebilde die Bezeichnung „Europäische Union“ beibehalten. Der vom Konvent erarbeitete Gesamttext solle deshalb als „Verfassung der Europäischen Union“ angenommen werden. Der Konvent werde aufgefordert, deutlich zu machen, dass es sich bei der Europäischen Union gerade auch um eine Union der Bürgerinnen und Bürger handle.
- In der Europäischen Verfassung müsse deutlich gemacht werden, dass die Europäische Union auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschen-

rechte, der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten, der Toleranz, der Solidarität, der Gleichheit und der kulturellen Vielfalt beruhe und sie auf die Erhaltung des Friedens nach innen wie nach außen hinwirke.

- Über die bisherigen, im EU- und EG-Vertrag niedergelegten Ziele hinaus sollten in die Europäische Verfassung als weitere Ziele aufgenommen werden die auf den gleichberechtigten Säulen Wirtschaft, Soziales und Ökologie, soziale und ökologische Marktwirtschaft basierende Nachhaltigkeit, die Friedenspolitik und zivile Krisenprävention, die Gleichheit von Männern und Frauen und Geschlechterdemokratie, die Achtung der kulturellen Vielfalt und des Medienpluralismus, die Generationengerechtigkeit sowie der Tierschutz. Die Europäische Verfassung dürfe nicht hinter den bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand zurückfallen. Nachhaltigkeit sei als Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen zu verstehen und entsprechend in der Verfassung festzuschreiben. Die Europäische Union solle bei der Verfolgung ihrer Ziele die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren innerstaatlichen Aufbau und Kompetenzverteilung, deren regionale Gliederung, kommunale Selbstverwaltung sowie die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften achten.
- In der Europäischen Verfassung müsse eindeutig die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union verankert werden.
- Konstitutives Element und Fundament der Europäischen Verfassung müsse die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Diese sei rechtsverbindlich und in ihrem vollständigen Wortlaut an herausgehobener Stelle – möglichst am Anfang – in den Verfassungstext zu integrieren. Den Bürgerinnen und Bürgern sei eine individuelle Klagemöglichkeit im Sinne einer Charta-Beschwerde zu eröffnen, mit der sie ihren europäischen Grundrechten Geltung verschaffen könnten. Im Bereich der Menschenwürde müsse sichergestellt werden, dass als Adressaten sich hieraus ergebender Rechte alle Menschen gemeint seien. Den EU-Mitgliedstaaten müsse im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union bewusst sein, dass sie an die europäischen Grundrechte gebunden seien. Außerdem sollte die Europäische Verfassung eine klare Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Europäische Union der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten kann.
- Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten, die einen langjährigen und rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union vorweisen können, müssten den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union vergleichbare Rechte erhalten.
- Hinsichtlich der Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union sei eine klare Kompetenzordnung in der Europäischen Verfassung notwendig. Es müsse erkennbar werden, wer die politische Verantwortung für das Handeln der Europäischen Union trage. Alle nicht durch die Verfassung zuge-

wiesenen Befugnisse sollten grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben. Die Europäische Union solle bei der Ausübung ihrer Kompetenzen an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebunden sein. Man begrüße die vom Präsidium des Europäischen Konvents vorgeschlagene Unterteilung in die drei Kategorien der ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Kompetenzen sowie die entsprechende Zuweisung einzelner Politikfelder. Dies ermögliche es, die europäische Politik klarer zu ordnen, ohne sie in allzu eng definierte Zuständigkeiten einzuzwängen. Es sei auf eine deutliche und unmissverständliche Sprache bei den Formulierungen im Einzelnen hinzuwirken.

Erscheine ein gemeinschaftliches Tätigwerden der Europäischen Union notwendig, so solle der entsprechende Vorschlag des Konventspräsidiums zur Anwendung des Artikels 308 des EG-Vertrages unterstützt werden. Durch die notwendige Zustimmung des Europäischen Parlaments werde die demokratische Kontrolle gestärkt.

Das Subsidiaritätsprinzip sei in erster Linie ein politisches Prinzip, das primär einer politischen Kontrolle unterliegen müsse. Eine effektivere Kontrolle der Subsidiarität dürfe nicht zu einer spürbaren Belastung der Entscheidungsmechanismen auf EU-Ebene führen. Bei der Subsidiaritätskontrolle sei unbedingt sicherzustellen, dass in der Europäischen Verfassung Regelungen getroffen werden, die in EU-Mitgliedstaaten mit Zwei-Kammer-Systemen die volle und gleichberechtigte Einbeziehung beider Kammern ermöglichen. Deshalb müssten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat über eigenständige Klagemöglichkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof verfügen.

- In der Europäischen Verfassung sei der Vorrang des Rechts der Europäischen Union vor dem Recht der Mitgliedstaaten festzuhalten.
- Um die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten, sollten Grundelemente einer Neuordnung des europäischen Organ- und Entscheidungsgefüges sein: das Mitentscheidungsverfahren als Standardverfahren für den Erlass aller Legislativakte der Europäischen Union. Der Rat solle zukünftig seine Entscheidungen grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit treffen. Die Europäische Kommission solle das Initiativrecht für den Vorschlag von Legislativakten besitzen; das Europäische Parlament und der Rat sollten über die Möglichkeit verfügen, die Kommission aufzufordern, Vorschläge für Legislativakte der Europäischen Union zu unterbreiten. Die Verfahrensvielfalt bei Entscheidungen der Europäischen Union sei zu begrenzen. Die Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten sei zu erhalten. Leitgedanke dieser notwendigen Reform der Organe und Entscheidungsverfahren müsse das institutionelle Gleichgewicht zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Rat sein. Herausragendes Interesse müsse es sein, in der europäischen Politik ein möglichst hohes Maß an Berechenbarkeit, Verbindlichkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und demokratischer Kontrolle zu verwirklichen.

- Im Rahmen des Verfassungsprozesses für die Europäische Union müsse das Europäische Parlament zu einer „Bürgerkammer“ gestärkt werden. Das Europäische Parlament solle nach einem europaweit einheitlichen Wahlverfahren gewählt werden. Der Präsident der Europäischen Kommission müsse im Anschluss und auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt und vom Europäischen Rat bestätigt werden. Die Europäische Kommission und ihr Präsident müssten sowohl dem Europäischen Parlament als auch gegenüber dem Europäischen Rat politisch verantwortlich sein.

In der europäischen Gesetzgebung solle das Europäische Parlament dem Rat der Europäischen Union in allen Bereichen der Gesetzgebung gleichgestellt werden. Ebenso müsse es gleichberechtigt mit dem Rat über alle Teile des jährlichen Haushalts der Europäischen Union entscheiden.

- Eine der größten Herausforderungen für den Europäischen Konvent und die sich anschließende Regierungskonferenz stelle die Reform des EU-Ratssystems dar. Hier bestehe der größte Reformbedarf. Notwendige Voraussetzung für ein effektives Ratssystem im erweiterten Kreis der EU-Mitgliedstaaten sei die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat. Alle legislativen Beschlüsse sollten generell mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden. Es sei zu begrüßen, wenn bei Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit die bislang übliche Stimmenwägung durch das Prinzip der doppelten Mehrheit ersetzt würde. Dann könnte ein Beschluss des Rates jeweils die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union repräsentieren.

Langfristiges Ziel einer verbesserten Transparenz und Entscheidungsfähigkeit der europäischen Legislative müsse die Herausbildung einer europäischen Staatenkammer gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als europäischer Bürgerkammer sein, die für die Gesetzgebung in der Europäischen Union zuständig seien. Zunächst sei eine verbesserte Koordinierung der legislativen Arbeit des Rates anzustreben und zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere für den Rat Allgemeine Angelegenheiten.

Zur Frage des Ratsvorsitzes müssten Elemente einer Wahl-, Team- und Rotationspräsidentschaft gewichtet und eine ausgewogene Vertretung der kleinen und großen Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Grundsätzlich solle der Vorsitz im Rat von den Mitgliedstaaten nacheinander wahrgenommen werden und die Reihenfolge vom Rat einstimmig beschlossen werden. Ein Abweichen von dem Prinzip der halbjährlichen, gleichberechtigten Rotation der Ratsvorsitzenden sei in ausgesuchten Ratsformationen denkbar.

- Als „Motor der Integration“ und „Hüterin der Verträge“ sei die Europäische Kommission insgesamt zu stärken und zu einer handlungsfähigen Exekutive auszubauen. Dazu sei u. a. eine konsequente Verwaltungsreform durchzuführen, die mit der Bereitstellung der notwendigen materiellen und personellen

Mittel einhergehen müsse. Die Antragsteller sprechen sich für eine Begrenzung der Mitglieder der Europäischen Kommission aus Gründen der Effizienz aus. Die Zusammensetzung solle sich nicht am nationalen Proporz der EU-Mitgliedstaaten, sondern an den tatsächlichen Aufgabenfeldern orientieren. Zumindest sollte der nach der Europäischen Verfassung gewählte Präsident der Europäischen Kommission die Befugnis erhalten, innerhalb des Kollegiums der Kommissare Differenzierungen vorzunehmen. Dem Kommissionspräsidenten müsse die Richtlinienbefugnis zustehen, und die Kommissare sollten ein ausdrückliches Weisungsrecht gegenüber den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten erhalten. Das Mitglied der Europäischen Kommission, das auch das Amt des europäischen Außenministers wahrnehme, solle im gegenseitigen Einvernehmen vom Europäischen Rat und dem Präsidenten der Europäischen Kommission berufen werden. Das gesamte Kollegium der Europäischen Kommission habe sich dem Zustimmungsvotum durch das Europäische Parlament zu stellen, bevor es vom Rat ernannt werde.

Die Europäische Kommission solle weiterhin das Initiativrecht für die europäische Gesetzgebung haben. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen Zusammenarbeit sollte den Mitgliedstaaten ein Koinitiativrecht zustehen. Beim europäischen Wahlrecht und dem Statut der Abgeordneten solle das Initiativrecht beim Europäischen Parlament liegen. Die Antragsteller sprechen sich dafür aus, dass eine qualifizierte Minderheit von Bürgern und Bürgerinnen im Rahmen eines Bürgerbegehrens die Kommission zur Vorlage einer Gesetzesinitiative auffordern können solle.

Die Europäische Kommission sei auch in ihrer Rolle als Exekutivkraft der Europäischen Union zu stärken. Die Überprüfung der ihr insoweit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Verfahren solle mit einer Vereinfachung des bestehenden Komitologieverfahrens verbunden werden.

Bei Durchführungsakten der Europäischen Kommission zu Gesetzen und Rahmengesetzen der Europäischen Union müssten das Europäische Parlament und der Rat unabhängig voneinander ein Rückholrecht eingeräumt bekommen.

Die Amtspflichten der Kommissionsmitglieder sollten exakt definiert werden.

- Die Aufgaben des Europäischen Rates, der sich aus den EU-Staats- und Regierungschefs, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem europäischen Außenminister als Mitglied der Kommission mit besonderem Status zusammensetzt, sei mit seinen Aufgaben in der Verfassung näher zu definieren. Hauptaufgabe des Europäischen Rates solle es weiterhin sein, strategische Grundsatzentscheidungen auch in außen- und sicherheitspolitischen Fragen zu treffen und als Impulsgeber politischer und strategischer Leitlinien zu fungieren. Eines zusätzlichen administrativen Unterbaus des Europäischen Rates und für dessen Vorsitzenden bedürfe es nicht. Letzterer solle während seiner Amtszeit sein Mandat haupt-

amtlich ausüben. Er solle von den EU-Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit bestimmt werden. Entsprechend den Vorschlägen des deutsch-französischen Beitrags zur institutionellen Architektur der Europäischen Union habe er sich in seinen Aufgaben auf zwei Bereiche zu konzentrieren: Vorbereitung der von ihm geleiteten Sitzungen des Europäischen Rates, Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse und die Vertretung der Europäischen Union auf internationaler Ebene. In der künftigen europäischen Verfassung sei exakt zu regeln, dass der Vorsitzende des Europäischen Rates in keiner Weise den Kompetenzbereich der Europäischen Kommission und ihres Präsidenten schmälere. Langfristig könne die Möglichkeit erwogen werden, dass der vom Europäischen Parlament direkt gewählte Präsident der Europäischen Kommission den Vorsitz des Europäischen Rates wahrnehme.

- Der Europäische Gerichtshof sollte zukünftig im Bereich des Individualrechtsschutzes durch eine Erweiterung des Individualklagerechts und in Bezug auf Subsidiaritätsfragen bei dem den nationalen Parlamenten eingeräumten Klagerecht eine besondere Bedeutung erhalten. Den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sollte ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeräumt werden, soweit sie in ihren Rechten und Zuständigkeiten von Maßnahmen der Europäischen Union betroffen seien.
- Der derzeit aus 15 Mitgliedern bestehende Europäische Rechnungshof sollte in seiner Mitgliederzahl möglichst reduziert werden und eine einmalige, nicht verlängerbare Dauer des Mandats der Mitglieder von acht Jahren vorgesehen werden.
- Der heutige Wirtschafts- und Sozialausschuss sollte unter gleichberechtigter Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft zu einem Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Nachhaltigkeitsausschuss) umgewandelt werden.
- Die Zahl der Entscheidungsverfahren sollte grundsätzlich auf die drei Haupttypen Mitentscheidung, Zustimmung und Konsultation reduziert werden. Das Verfahren der Mitentscheidung sollte beim Erlass von Legislativakten der Europäischen Union zum Regelfall werden. Der Rat als Mitgesetzgeber solle korrespondierend mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Das Anhörungsverfahren sei zukünftig für den Erlass von Legislativakten durch das Mitentscheidungsverfahren zu ersetzen. Soweit keine Legislativakte zur Entscheidung anstünden, sei das Europäische Parlament grundsätzlich vom Rat anzuhören und solle in den von der Europäischen Verfassung dazu vorgesehenen Fällen seine Zustimmung erteilen. Das Kooperationsverfahren solle gänzlich abgeschafft und durch das Mitentscheidungs- bzw. Anhörungsverfahren ersetzt werden.

Künftig sollten drei Typen von Rechtsakten der Europäischen Union unterschieden werden: Gesetzgebungsakte, d. h. Gesetze und Rahmengesetze der Europäischen Union, die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf dem Wege des Mitentscheidungsverfahrens zu Stande kommen, delegierte Rechtsakte

oder Durchführungsakte, d. h. generell normative Akte, die keine Gesetzgebungsakte sind. Daneben sollte die Entscheidung als in allen Teilen verbindlicher Rechtsakt bestehen und als unverbindliche Rechtsakte sollten Empfehlungen und Stellungnahmen erhalten bleiben. Die entsprechenden Vorschläge des Europäischen Konvents seien zu begrüßen, da sie einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz und Effizienz in der europäischen Gesetzgebung leisteten.

- Das Vertragsänderungsverfahren solle im Sinne einer Parlamentarisierung grundlegend reformiert werden. Insbesondere Änderungen des ersten Teils der Europäischen Verfassung sollten danach ausschließlich auf dem Wege des „Konventverfahrens“ vorgenommen werden.

Es sollte vom Konvent erwogen werden zu prüfen, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar im Wege eines Bürgerentscheids über die Annahme der Europäischen Verfassung entscheiden können. Wünschenswert wäre eine Äußerung des Konvents dazu in seinem Abschlussdokument.

Für den zweiten Teil der Europäischen Verfassung sollte ein vereinfachtes Änderungsverfahren gelten, wobei aber sichergestellt werden müsse, dass die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten nicht und ohne Beteiligung der nationalen Parlamente auf die europäische Ebene verlagert werden können.

- Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, insbesondere die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, sei im Sinne eines umfassenden Sicherheitskonzeptes mit zivilen und militärischen Elementen weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt müssten Friedenspolitik und Konfliktverhütung als vorrangige Aufgaben stehen. Die Europäische Union müsse sich in ihrem außen- und entwicklungspolitischen Handeln von den gemeinsamen Werten der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Schutzes der Menschenwürde, des Grundsatzes der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung des Völkerrechts gemäß der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und diesen auch weltweit zu stärkerer Geltung zu verhelfen suchen. Die Europäische Union müsse sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen einsetzen. In den Entwicklungsländern habe sie die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern.

Ziele einer auf einen umfassenden Sicherheitsbegriff aufbauenden Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müssten internationale Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt und der weltweiten natürlichen Ressourcen, eine nachhaltige Entwicklung, Hilfe für Völker, Länder und Regionen, die sich mit von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen konfrontiert sehen, sein.

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sei konsequent zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) weiterzuentwickeln.

Der von der deutschen und der französischen Regierung beim Europäischen Konvent eingebrachte Vorschlag benenne die dafür notwendigen Instrumente, um die materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit müssten daher Beschlüsse des Rates mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können. Bei Entscheidungen über Militäreinsätze gelte in Deutschland weiterhin der Parlamentsvorbehalt.

In Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik sollten die operativen Aufgaben vom künftigen Außenminister der Europäischen Union wahrgenommen werden. Die Ämter des Hohen Vertreters und des Kommissars für die Außenbeziehungen seien von derselben Person auszuüben. Neben einem informellen Initiativrecht in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik solle der europäische Außenminister den Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen und Verteidigung führen. Außerdem solle ihm ein europäischer diplomatischer Dienst unterstellt werden.

Die Justiz- und Innenpolitik sei voll in das Gemeinschaftsverfahren einzubeziehen. Im Bereich der Binnenmarktpolitik müsse die Freizügigkeit weiter ausgebaut werden. Die Rechtsgrundlage für die Gemeinsame Asylpolitik solle klarer formuliert werden und die Europäische Verfassung die Rechtsgrundlage für eine umfassende Migrationspolitik vereinfachen.

Da der Schutz der europäischen Außengrenzen im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten liege, solle der Europäische Konvent eine verfassungsrechtliche Grundlage erarbeiten, die die Einrichtung eines gemeinsamen Grenzkontroll- und -überwachungssystems und einer europäischen Grenzpolizei mit hoheitlichen Befugnissen ermögliche. Ein gemeinsamer Rechtsraum durch Harmonisierung des Zivilrechts und der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen solle geschaffen werden. Dazu sollte der Konvent die Vorschrift über die Binnenmarktkompetenz durch einen Tatbestandskatalog ergänzen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen grundlegend reformiert und auch die operationelle Zusammenarbeit gestärkt werden müsse. Der Europäische Konvent sollte daher tragfähige und transparente Rechtsgrundlagen für die gemeinsamen Institutionen Europol, EUROJUST und OLAF schaffen. Letztere sollten stufenweise zu einer europäischen Staatsanwaltschaft sich entwickeln.

Die Antragsteller fordern, dass in der Europäischen Verfassung keine rechtsfreien Räume entstehen und die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes uneingeschränkt auf alle Maßnahmen von Organen der Europäischen Union angewendet werden können.

- Die Bundesregierung werde aufgefordert, den Weg der weiteren Integration konsequent zu verfolgen. Vertiefung und Erweiterung seien untrennbar miteinander verbunden.

Der Deutsche Bundestag solle seine Delegierten und die Vertreter des Bundeskanzlers im Europäischen

Konvent auffordern, seine Positionen in die Endphase der Verhandlungen des Europäischen Konvents über die zukünftige Verfassung der Europäischen Union einzubringen.

b) Drucksache 15/577

Auch der Antrag der Fraktion der FDP würdigt die besondere Bedeutung des Europäischen Verfassungskonvents für eine neue Integrationsstufe der Europäischen Union. Die ersten vom Präsidium des Verfassungskonvents vorgelegten konkreten Vorschläge für den ersten Teil der Verfassung werden als gute Grundlage der weiteren Beratungen bezeichnet, allerdings in einigen Punkten als veränderungsbedürftig dargestellt. Unerlässlich sei die Feststellung, dass die Europäische Union sich auf die Bürgerinnen und Bürger stütze; auch solle die soziale Marktwirtschaft als Erfolgsmodell neben der Einführung direkter demokratischer Elemente – wie z. B. Referenden – in den Verfassungstext integriert werden. Die Antragsteller sprechen sich für ein substanzielles, einfaches und für alle Bürger klar verständliches Verfassungsdokument aus. Es sei wichtig, weiterhin parlamentarische Anstöße für die Arbeit im Konvent zu geben. Die Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung sollten bei den weiteren Verhandlungen auf vom Deutschen Bundestag formulierte Vorstellungen zurückgreifen und diese in die Beratungen des Konvents einbringen.

Man fordere mit Blick auf die Arbeit des Verfassungskonvents und der anschließenden Regierungskonferenz die Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung auf, sich für folgende Reformen einzusetzen:

- Die Rechte und die Stellung des Europäischen Parlaments als direkt gewählter Vertretung der europäischen Bürger sollten gestärkt werden, die Europäische Union solle besser demokratisch legitimiert werden und bürgernäher und transparenter gemacht werden. Dazu solle das Europäische Parlament das Recht erhalten, mit der Mehrheit seiner Stimmen den Präsidenten der Europäischen Kommission zu wählen und ihn direkt politisch zur Verantwortung zu ziehen. Es solle über ein Initiativrecht und grundsätzlich über ein Mitentscheidungsrecht in allen Rechtsetzungsbereichen verfügen. Dem Europäischen Parlament müsse weiterhin ein umfassendes Kontrollrecht über die Arbeit der Kommission zukommen und es solle über das volle Haushaltsrecht bezogen auf die Ausgabenseite verfügen.

Damit das Europäische Parlament seine gestärkten Rechte besser wahrnehmen könne, sei die Verankerung der Europäischen Parteien durch ein Parteienstatut voranzutreiben und ein einheitliches Wahlverfahren in den Mitgliedstaaten zu verabschieden.

- Die Europäische Kommission müsse auch in einer wesentlich erweiterten Europäischen Union ihrer integrativen Rolle als „Hüterin der Verträge“ gerecht werden und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Verkörperung des europäischen Gemeinschaftsinteresses gestärkt werden. Dazu solle der Kommissionspräsident die Richtlinienkompetenz für

die Arbeit der Europäischen Kommission erhalten, die Zahl der Kommissare auch nach der Erweiterung 15 nicht überschreiten, Auswahlkriterien für die Kommissare allein deren Kompetenz und nicht deren Staatsangehörigkeit sein und die Kommission neben dem Europäischen Parlament das Initiativrecht für Legislativverfahren behalten und in ihren Exekutivkompetenzen gegenüber dem Europäischen Rat gestärkt werden.

- Grundlegend zu reformieren sei die Arbeit des Ministerrates und des Europäischen Rates, um Effizienz, Transparenz und demokratische Legitimation der Arbeit der Europäischen Union zu steigern. Die Schaffung eines herausgehobenen Postens eines Präsidenten des Europäischen Rates sei der falsche Weg, da sich die Machtverhältnisse zu Gunsten der nationalen Interessen verschieben, der Kommissionspräsident geschwächt und der Integrationsprozess gebremst würde. Der deutsch-französische Vorschlag zur institutionellen Architektur der EU wird aus diesen Gründen abgelehnt. Ziel müsse ein starker EU-Kommissionspräsident sein, der vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und gewählt werde. Das Einstimmigkeitsprinzip sollte – außer bei Verfassungs- und Verteidigungsfragen – grundsätzlich zu Gunsten des Prinzips von Mehrheitsentscheidungen oder von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in allen EU-Politikbereichen aufgegeben werden. Es sollte das Prinzip der doppelten Mehrheit gelten, d. h. Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, sollten gleichzeitig die Mehrheit der Unionsbürger repräsentieren. Eine klare und transparente Trennung zwischen exekutiven und legislativen Kompetenzen des Rates müsse gewährleistet werden. Alle Sitzungen des Rates müssten öffentlich sein, wenn er legislativ arbeite. Der Vorsitz im Rat solle nicht mehr halbjährlich wechseln. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen müsse seine allgemeine Koordinierungsfunktion zu rück erhalten.
- Das Kompetenzgeflecht zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten sei neu zu ordnen und flexibler zu gestalten. Sinnvoll erscheine eine Einteilung in ausschließliche, geteilte und ergänzende Kompetenzen der Union; letztere in Bereichen, die im Wesentlichen Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben sollen. Leitbild solle dabei das Subsidiaritätsprinzip bleiben. Bei Streitigkeiten betreffend die Interpretation von Kompetenzzuordnungsregelungen solle der Europäische Gerichtshof über die Auslegung dieser Regelungen entscheiden. Die nationalen Parlamente sollten das Recht erhalten, im Rahmen eines Frühwarnsystems Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Europäische Kommission geltend zu machen. Den nationalen Parlamenten sollte, falls den Bedenken nicht Rechnung getragen werde, nach Verabschiedung der Gesetzesinitiative eine Klagemöglichkeit vor dem Europäischen Gerichtshof zur Verfügung gestellt werden.
- In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müsse der Europäischen Union Handlungsfähigkeit

und Kohärenz verliehen werden. Dazu bedürfe es eines europäischen Außenministers. Die unter dem Stichwort „Doppelhut“ diskutierte Vereinigung der Posten des Hohen Repräsentanten und des Kommissars für Außenbeziehungen in Personalunion könne aber lediglich eine Übergangslösung sein, da so keine klare institutionelle Kompetenz gesichert ist. Der Europäische Außenminister würde auf Dauer zwischen den beiden existierenden Verwaltungssträngen, die innerhalb von Rat und Kommission für dieses Amt bestehen, zerrieben. Aus diesen Gründen sei ein „Europäischer Außenminister“ anzustreben, der durch den Europäischen Rat vorgeschlagen und durch das Europäische Parlament gewählt wird, dann aber als EU-Außenkommissar innerhalb der Kommission anzusiedeln sei. Die bisherigen Zuständigkeiten des Hohen Vertreters für die GASP und des EU-Außenkommissars sollten in diesem Amt verschmelzen.

Weiterhin müsse der konsequente Auf- und Ausbau einer europäischen Verteidigungspolitik primäres Ziel der zukünftigen EU sein. Die Einführung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen mit ggf. konstruktiver Enthaltung derjenigen Mitgliedstaaten, die eine Entscheidung nicht mit umsetzen wollen, werde angestrebt.

- Die Grundrechtecharta müsse – rechtsverbindlich und vollständig – an vorderster Stelle in die europäische Verfassung aufgenommen werden.

3. Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat frühzeitig mit darauf hingewirkt, dass die Staats- und Regierungschefs im belgischen Laeken durch die Einsetzung des Europäischen Konvents eine Debatte über die zukünftige Architektur und Aufgaben der Europäischen Union unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments – 72 der 105 Delegierten sind Abgeordnete – angestoßen haben. Durch dieses neue und transparentere Konventverfahren wird dem Ringen der Parlamente um mehr und direkten Einfluss bei der Fortentwicklung der europäischen Verträge Rechnung getragen. Das Konventmodell hatte angesichts der erfolgreichen Ergebnisse des Konvents, der die Grundrechtecharta der Europäischen Union erarbeitet hatte, sich als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der Vertragsrevisionsverhandlungen empfohlen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union fasste daher im April 2001 zur Vorbereitung der XXIV. COSAC, der gemeinsamen Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, einen von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragenen Beschluss, in dem er forderte, dass die Vorbereitungen zur Ausarbeitung einer Verfassung zur Zukunft der Europäischen Union verstärkt durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente, einschließlich der Parlamente der Beitrittsländer, wahrgenommen werden müssten. Die Ausschussmitglieder regten gleichzeitig an, dass zur Vorbereitung der für 2004 geplanten Regierungskonferenz eine an den Konvent angelehnte Konferenz zusammengerufen werden solle, um Vorschläge

für die Reform der Europäischen Union zu erarbeiten. Auf der XXIV. COSAC am 21./22. Mai 2001 gelang es – insbesondere durch nachhaltige Unterstützung der COSAC-Delegation der Assemblée Nationale und des französischen Senats sowie der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – einstimmig bei einer Stimmenthaltung die Einrichtung einer am Vorbild des Grundrechtekonzvents orientierten Konferenz zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einzufordern. Dieser Beitrag betonte die Notwendigkeit einer starken und frühzeitigen Beteiligung der Parlamente bei der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums. Am 4. Juli 2001 fasste der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit den Stimmen aller Fraktionen einen weiteren Beschluss, indem er u. a. forderte, das Mandat des Konvents auf Vorschläge zur zukünftigen Rolle der Organe der Europäischen Union sowie ihr Verhältnis zueinander, zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, zur Vereinfachung der Verträge, zur zukünftigen Rolle der nationalen Parlamente sowie zur Integration der Europäischen Grundrechtecharta in die Verträge auszuweiten. Zugleich betonte der Ausschuss die Bedeutung der Erarbeitung eines einzigen Ergebnisentwurfs und sprach sich mit diesem plenar ersetzenden Beschluss gemäß § 93a Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die Ausdehnung des Konventsmandats auf die künftige Gewaltenteilung zwischen den europäischen Institutionen aus. Im unmittelbaren Vorfeld des Europäischen Rates von Laeken trafen am 10. Dezember 2001 der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Auswärtige Ausschuss gemeinsam mit den beiden korrespondierenden Ausschüssen der Assemblée Nationale unter Leitung der beiden Parlamentspräsidenten Wolfgang Thierse und Raymond Forni in Paris erstmals in der Geschichte beider Parlamente zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. In der dort mit Blick auf den Stand der Konventsdiskussion verabschiedeten gemeinsamen Erklärung sprachen sich die Abgeordneten dafür aus, das Mandat des Konvents auf die Vorlage eines einzigen Textentwurfs für den neuen Grundvertrag der Europäischen Union zu richten und Optionslösungen nur in unvermeidlichen Fällen zu formulieren. Die Abgeordneten beider Parlamente vertraten die Überzeugung, dass das inhaltliche Mandat des Konvents die Prüfung weiterer Integrationschritte in den Bereichen der zweiten und dritten Säule umfassen müsse.

Die Beratungen des Europäischen Verfassungskonvents hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union von Anfang an intensiv begleitet und beeinflusst. So hat er am 13. März 2002 mit dem korrespondierenden Ausschuss des Bundesrates eine gemeinsame öffentliche Sitzung durchgeführt. In Anwesenheit des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, standen der damalige Vertreter der Bundesregierung im Europäischen Verfassungskonvent, Professor Dr. Peter Glotz, und der Vertreter des Bundesrates, Ministerpräsident Erwin Teufel (Baden-Württemberg), den Ausschussmitgliedern zur Erörterung zur Verfügung. Bereits in der Anfangsphase der Beratungen des Europäischen Konvents sollte mit dieser gemeinsamen Veranstaltung der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden, dass dieses ehrgeizige Projekt einer europäischen Verfassung einer breiten Diskussion bedürfe. Ver-

schiedene Begegnungen mit Mitgliedern der Europaausschüsse anderer nationaler Parlamente, so insbesondere des polnischen Sejm als auch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung mit den Mitgliedern des niederländischen Europaausschusses am 2. April 2003, unterstreichen die inhaltlichen Auseinandersetzungen mit den vorgelegten Vorschlägen zu einer Europäischen Verfassung. Besonders beeindruckend und erkenntnisreich war die gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit der Délégation Européenne der französischen Nationalversammlung am 25. Februar 2003 im Landtag von Baden-Württemberg. Die Ausschussmitglieder diskutierten mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Verfassungskonvents, Jean-Luc Dehaene, sowie dem Vertreter des Bundesrates, Ministerpräsident Erwin Teufel, und dem Stellvertreter des Delegierten der Bundesregierung, Staatsminister Hans Martin Bury, die Vorschläge für den Europäischen Verfassungsvertrag.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union befasst sich mit den Arbeiten des Europäischen Verfassungskonvents sehr eingehend. In jeder Ausschusssitzung steht als regelmäßig wiederkehrender Tagesordnungspunkt eine Unterrichtung über die Plenartagungen des Europäischen Verfassungskonvents sowohl durch den Delegierten des Deutschen Bundestages, Professor Dr. Jürgen Meyer, und seines Stellvertreters, Abgeordneter Peter Altmaier, als auch durch das stellvertretende Mitglied der Bundesregierung, Staatsminister im Auswärtigen Amt, Hans Martin Bury, auf der Tagesordnung der Ausschusssitzungen. Die Ausschussmitglieder erörtern sowohl die in der jeweils vorausgegangenen Plenartagung vorgelegten Textentwürfe als auch einzubringende Änderungsvorschläge. Zusätzlich hat der Ausschuss mit dem Auswärtigen Amt vereinbart, dass der Staatsminister im Auswärtigen Amt die Obleute und Berichterstatter über die Arbeit und Beiträge im Europäischen Verfassungskonvent unterrichtet. Dadurch ist sowohl die Information der Mitglieder des Ausschusses über den jeweils aktuellen Verhandlungsstand gewährleistet, als auch die Möglichkeit eröffnet, den Delegierten des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung die Auffassung für vorgelegte Vorschläge und Änderungswünsche mitzuteilen.

Wesentliche Erkenntnisse über die Meinungsbildung zu den vorgelegten Vorschlägen gewinnt der Ausschuss auch durch zahlreiche Gespräche mit Mitgliedern des Konvents aus anderen EU-Mitglied- und Beitrittsstaaten. So haben Begegnungen der Obleute und Berichterstatter mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Verfassungskonvents, Giuliano Amato, und der Vertreterin der polnischen Regierung, Staatssekretärin Danuta Hübner, stattgefunden. Immer wieder lieferten auch die regelmäßig stattfindenden Konferenzen der Europaausschüsse (COSAC) den Mitgliedern des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages die Gelegenheit, sich mit den Parlamentariern der anderen Mitgliedstaaten über Initiativen, Vorschläge und Änderungsvorstellungen zur Begleitung des Europäischen Verfassungskonvents auszutauschen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/548 – in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 mit den Stimmen der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/577 – in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Berlin, den 7. Mai 2003

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Peter Altmaier
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin